

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.04.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

05.04.2016	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Meinerzhagen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2016 und 2017.....280
08.04.2016	Stadt Hemer	Einladung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Hemer....280
07.04.2016	Stadt Altena (Westf.)	Einladung zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.).....281
11.04.2016	Stadt Iserlohn	Änderung des Bebauungsplans Nr. 159 „Alter Markt“ gem. § 2 BauGB.....282
07.04.2016	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr 2016.....284
08.04.2016	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2016 vom 08.04.2016.....287
11.04.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Einladung zur Ratssitzung am 19.04.2016.....289
12.04.2016	Stadt Kierspe	Einladung zur 12. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe....291
05.04.2016	Jagdgenossenschaft Blintrop	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016.....293
05.04.2016	Jagdgenossenschaft Blintrop	Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017.....294

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Meinerzhagen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen in den Jahren 2016 und 2017**

vom 05. April 2016

I.

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 04.04.2016 verordnet:

§ 1

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortsteil Meinerzhagen alle Verkaufsstellen an den Sonntagen

08. Mai 2016 und 14. Mai 2017 aus Anlass des Meinerzhagener Frühlings, 25. September 2016 und 24. September 2017 aus Anlass der Veranstaltung „Hamburger Fischmarkt auf Tour“ und 04. Dezember 2016 und 10. Dezember 2017 aus Anlass des Adventsmarktes

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortsteil Valbert alle Verkaufsstellen an den Sonntagen

27. November 2016 und 03. Dezember 2017 aus Anlass des Valberter Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 05. April 2016

Stadt Meinerzhagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Nesselrath



**Am Dienstag, dem 19.04.2016, 17:00 Uhr,
findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-
Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675
Hemer, die 16. Sitzung des Rates der
Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.02.2016
4.	Eingänge für den Rat
5.	Haushaltsplan für das Jahr 2016 hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 09/2016-0512
6.	Stellenplan 2016 - Beschlussfassung Vorlage: 09/2016-0513
7.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl eines Vorsitzenden des Verwaltungsrates Vorlage: 09/2016-0504
8.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl eines sachkundigen Mitgliedes des Verwaltungsrates Vorlage: 09/2016-0507
9.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl eines zweiten stellvertretenden Vorsitzen-

	den des Verwaltungsrates Vorlage: 09/2016-0506	
10.	Sparkassenzweckverband der Städte Hemer und Menden; hier: Wahl eines Mitgliedes für die Sparkassenzweckverbandsversammlung Vorlage: 09/2016-0508	
11.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung Vorlage: 09/2016-0509	
12.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl eines Beanstandungsbeamten Vorlage: 09/2016-0510	
13.	Sauerlandpark Hemer GmbH: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2015 Vorlage: 09/2016-0447	
14.	Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW Vorlage: 09/2016-0467	
15.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
16.	Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden zwei Grundstücksangelegenheiten und eine Vertragsangelegenheit behandelt.

Hemer, 08.04.16

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

13. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 18.04.2016, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.02.2016
2. Anfragen der Einwohner
3. Haushalt 2016;
ergänzende Beschlussfassung durch Neuplanung der FlüAG-Pauschale
4. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
5. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
6. Städt. Gemeinschaftsgrundschule Altena;
Schließung des Teilstandorts Evingsen zum Ende des Schuljahrs 2015/2016
7. Sekundarschule Altena - Nachrodt-Wiblingwerde;
Zuordnung der Jahrgangsstufen zu den Teilstandorten
8. Integration von Flüchtlingen;
hier: Einrichtung einer weiteren Förderklasse im Burggymnasium
9. 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich "Nahversorgungszentrum Rahmedestraße"-
Abwägung der eingegangenen Anregungen und Beschluss der Änderung
10. Einziehung des Weges zwischen den Grundstücken Rosmart 107 und Rosmart 109
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen;
Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2016
12. Besetzung von Ausschüssen
13. Mitteilungen
14. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.02.2016
2. Grundstücksangelegenheit
3. Wiederwahl einer Schiedsperson
4. Neuwahl einer Schiedsperson
5. Beteiligungsangelegenheit
6. Grundstücksangelegenheit
7. Auftragsvergabe

8. Mitteilungen

9. Anfragen

Altena (Westf.) 07.04.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 159 „Alter Markt“ gem. § 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 15.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 159 „Alter Markt“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung öffentlich auszulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Märkischen Amtsblatts vollzogen.

Iserlohn, den 08.04.2016

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 159 „Alter Markt“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, durch die Umsetzung des Steuerungsinstruments „Vergnügungstättenkonzept“, welches als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB am 30.09.2014 vom Rat der Stadt beschlossen wurde, Planungsrecht zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt im Siedlungsschwerpunkt Letmathe und umfasst den westlichen Teil des eigentlichen Ortskerns. Das Gebiet wird westlich der Pfarrkirche St. Killian durch die Dechant-Heimann-Straße begrenzt, es reicht südlich bis zum Lennedamm und wird im Nor-

den durch die Von-der-Kuhlen-Straße und im Osten durch die Marktstraße eingefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung keine negative Änderung der Umwelt- bzw. Immissions-situation eintritt. Da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 27 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 21.04.2016 bis zum 23.05.2016 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bau-leitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

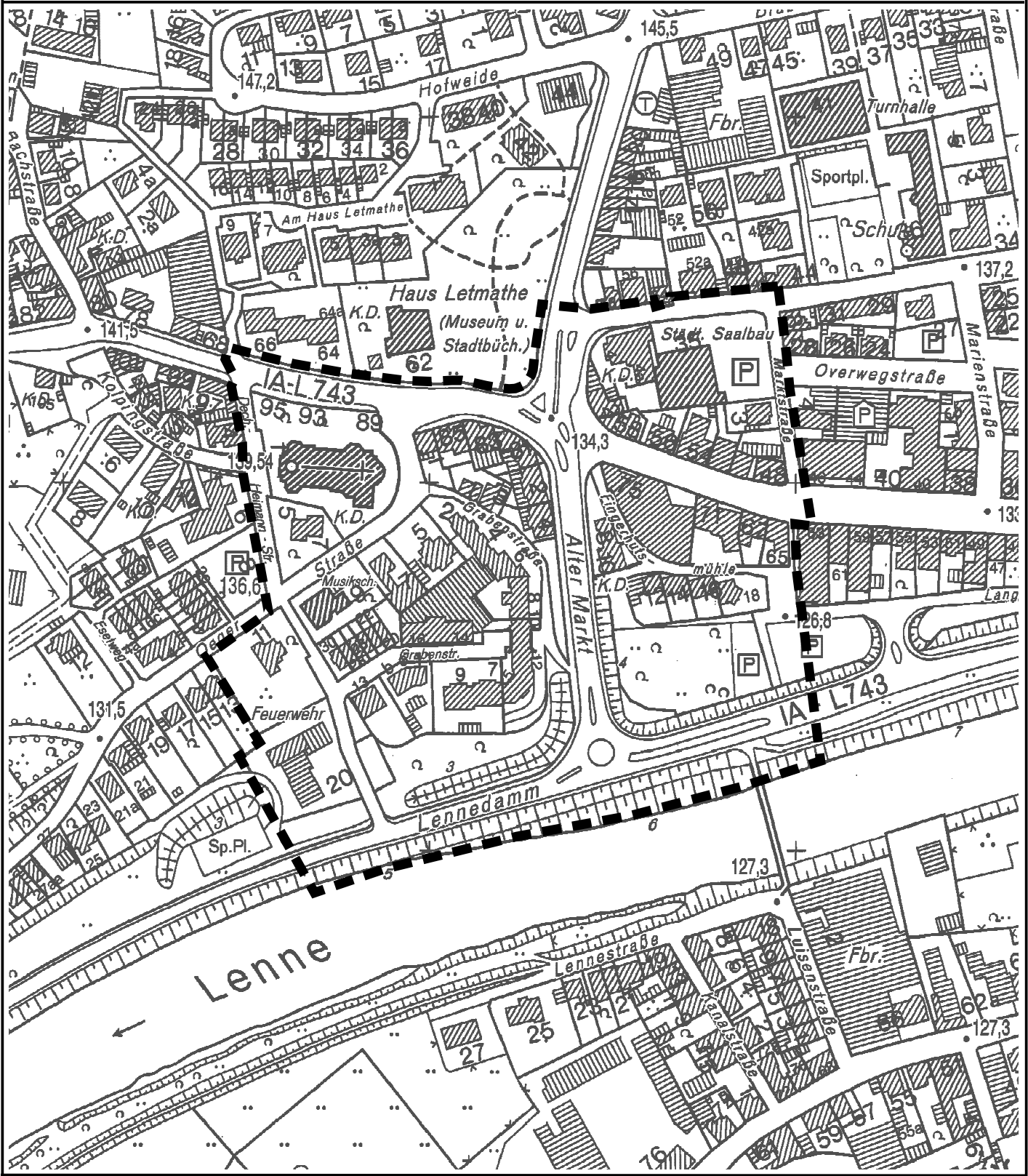
Iserlohn, 11.04.2016

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 159

"Alter Markt"

4. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■

Amtliche Bekanntmachung

I

**Haushaltssatzung der Stadt Iserlohn
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 15. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf		271.148.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		276.130.650 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		260.132.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		262.421.150 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		15.116.277 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		21.138.240 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		7.512.051 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		5.855.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.		6.021.963 €
--	--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.		2.685.000 €
---	--	-------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.		4.982.250 €
--	--	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		265 v. H.
	davon allgemeiner Hebesatz	232 v. H.	
	für Straßenreinigung und Winterdienst	33 v. H.	
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		496 v. H.
	davon allgemeiner Hebesatz	429 v. H.	
	für Straßenreinigung und Winterdienst	67 v. H.	
2.	Gewerbesteuer auf		480 v. H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

1. Gem. § 21 Abs.1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.
2. Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 10

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 17.03.2016 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 4.982.250 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 05. April 2016 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt. Die Monatsfrist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW wurde verkürzt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 07. April 2016

Dr. Ahrens
Bürgermeister

1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2016 vom 08.04.2016

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 10.12.2015 und mit Beitrittsbeschluss vom 07.04.2016 die vorliegende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	489.837.994 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	489.837.994 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	479.363.312 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	474.924.011 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.708.144 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.201.362 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.693.555 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	8.040.289 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.391.800 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.550.000 €
--	--------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 €
---	-----

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	100.000.000 €
--	---------------

§ 6

(1) Die Kreisumlage wird auf 47,11 v. H. der für das Haushaltsjahr 2016 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (2) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 17,70 v. H. der für das Haushaltsjahr 2016 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (3) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig.
- (4) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
- (5) Solange die Haushaltssatzung für das Folgejahr noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 € als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 23.12.2015 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 16.03.2016 den in § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) ist die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Unter www.maerkischer-kreis.de können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.04.2016

gez.
Thomas Gemke
Landrat



Am Dienstag, 19.04.2016, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
2. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
 - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
 - 2.3. Sonstige Anträge im Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse
3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates
 - 3.1. Antrag auf Beratung des Vorhabens "Nordtangente" in den zuständigen Ausschüssen
 - Antrag des Herrn Eugen Heinrich, Antrag vom 29.03.2016
4. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW))
 - 4.1. Antrag auf Verbot von Burka und Nika in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen
Antrag des Landesverbandes der Republikaner NRW, Herr André Maniera, Antrag vom 21.01.2016
 - 4.2. Anträge auf Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung des Grundsteuer-B-Hebesatzes
 - 4.2.1. Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung des Grundsteuer-B-Hebesatzes vom 24.11.2015
 - Antrag der Frau Edeltraud Drees, Antrag vom 27.01.2016
 - 4.2.2. Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung des Grundsteuer-B-Hebesatzes vom 24.11.2015

- Antrag der Eheleute Rosemarie und Volker Möllmann, Antrag vom 29.01.2016
- 4.2.3.** Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung des Grundsteuer-B-Hebesatzes vom 24.11.2015
 - Antrag des Herrn Michael Joest, Anden Posten 4, 58706 Menden
- 4.2.4.** Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung des Grundsteuer-B-Hebesatzes vom 24.11.2015
 - Antrag der Eheleute Manfred und Gudrun Hennes, Antrag vom 07.02.2016, eingegangen am 10.02.2016
- 4.2.5.** Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung des Grundsteuer-B-Hebesatzes vom 24.11.2015
 - Antrag des Herrn Andrei Wiebe, Antrag vom 10.03.2016, eingegangen am 14.03.2016
- 5.** Stadtwerke Menden GmbH
 - Mittelbare Beteiligung an der TeleMark Telekommunikationsgesellschaft mbH
- 6.** Bestellung des Stadtbrandinspektors Christian Bongard zum Leiter der Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) sowie seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter
- 7.** Umbenennung von Mendener Straßennamen mit Bezug zum Nationalsozialismus
 - Vorstellung des vorläufigen Abschlussberichtes der einberufenen Kommission zur Straßenumbenennung
 - Vorgeschlagene Umbenennungen
 - Namensvorschläge für umzubenennende Straßen
 - Weitere Vorgehensweise
 - Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Umbenennung
 - Umsetzung der Umbenennungen der Wagenfeldstraße zur „Anne-Frank-Straße“
Ina-Seidel-Straße zur „Otto-Weingarten-Straße“
Maria-Kahle-Straße zur „Helene-Pellmann-Straße“
- 8.** Neufassung der Satzung gemäß § 23 (2) Denkmalschutzgesetz
 - 8.1.** Antrag der SPD-Fraktion zur Anpassung der Denkmalsatzung
- 9.** Errichtung einer neuen Straßenverbindung zwischen Ohlstraße und dem Hüingser Ring
 - Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Abschluss des Verfahrens gem. § 125 Abs. 2 BauGB
- 10.** Anmeldungen zu den Schulen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2016/2017
 - Festlegung der Eingangsklassenbildung
- 11.** Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen für das Schuljahr 2016/2017
- 12.** Umsetzung der Inklusion in der Stadt Menden (Sauerland)
 - Erlass einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene und zur Umsetzung der Inklusion in der Stadt Menden (Sauerland)
 - Berufung eine(s)r ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten sowie der Stellvertretung
 - Einrichtung einer „Mendener Inklusionswerkstatt“
 - Einrichtung einer Projektgruppe „Inklusion“ zur Steuerung des Prozesses
- 13.** Bestellung eines Abwesenheitsvertreters für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ (ISM)
- 14.** Jahresabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2015
- 15.** Antrag auf Einführung einer Wettbürosteuer
 - Antrag der Fraktion Die Linke, Herr Thomas Thiesmann, Antrag vom 25.01.2016, eingegangen am 28.01.2016
- 16.** Unmittelbare Beteiligung an der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft mbH
 - Übertragung der Stimmrechte durch Abschluss eines Stimmbindungsvertrages
- 17.** Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW vom Haushalt 2015 nach 2016
 - Mitteilung zur Höhe der Übertragungen von 2015 nach 2016 und zu den Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2016
- 18.** Sachstandsbericht der Verwaltung
- 19.** Mitteilungen und Anfragen
 - 19.1.** Stadtwerke Menden GmbH

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 16.02.2016
- 19.2.** Maßnahmen der Stadt Menden (Sauerland) nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2015 auf eine Ausgleichszahlung an den SV Oesbern, RA-9/15/022
2. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
 - 2.1. Antrag der FDP-Fraktion zur Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes: Überprüfung des „Anbau Walram“
3. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 11.04.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung

12. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 19.04.2016, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 12. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|--------|
| 1.1. | Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde | |
| 1.2. | Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 1.3. | Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich | 116/10 |
| 1.4. | Antrag der Fraktionen CDU, SPD und UWG, eingegangen am 29.02.2016; Einstellung eines qualifizierten Mitarbeiters zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit | 288/10 |
| 1.5. | Antrag der im Rat der Stadt Kierspe vertretenen Fraktionen, eingegangen am 05.04.2016; Beförderung des städtischen Waldes inklusive der Holzvermarktung durch heimische | 291/10 |

Förster des Regionalforstamtes Märkisches Sauerland

1.6.	Entwurf des Jahresabschlusses 2015	278/10
1.7.	Ermächtigungsübertragung 2015 gem. § 22 Abs. 1, 2 und 3 GemHVO	279/10
1.8.	Übertragung des Stimmrechtes für die Anteile an der MVG an den Märkischen Kreis	280/10
1.9.	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Kierspe	283/10
1.10.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Kierspe	284/10
1.11.	Bebauungsplan Nr. 0366/6-84- "Volme-Freizeitpark" nach § 13 a BauGB; Satzungsbeschluss	273/10
1.12.	Bebauungsplan Nr. 0266/12 -81- "Hülloch"; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	275/10
1.13.	Umbesetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald mbH (EG Grünewald)	297/10
1.14.	Gut Haarbecke; Festival vom 15.07. bis 17.07.2016	299/10
1.15.	Mitteilungen	
1.16.	Anfragen	
1.17.	Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde	

2. Nichtöffentlicher Teil

2.1.	Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
2.2.	Grundstücksangelegenheiten
2.3.	Mitteilungen
2.4.	Anfragen
2.5.	Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 12.04.2016

Frank Emde
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	107,89 €
Jagdpacht	12.925,74 €
Zinsen	1,11 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	<u>0,00 €</u>
Gesamteinnahmen	<u>13.034,74 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	12.679,69 €
Geschäftsausgaben	271,28 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	<u>83,77 €</u>
Gesamtausgaben	<u>13.034,74 €</u>

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2016	<u>1.872,98 €</u>
------------------------------------	-------------------

Neuenrade-Blintrop, 05.04.2016

Aufgestellt:

gez.
G. Schumacher
Geschäftsführer

Gepüft:

1. Rechnungsprüfer

gez.
Tobias Müller

2. Rechnungsprüfer

gez.
Clemens Klüppel

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am 01.04.2016	82,00 €
Jagdpachtgeld 2015/2016	10.697,00 €
Zinsen 2015	1,00 €
Rücklagenentnahme	<u>900,00 €</u>
Gesamteinnahmen	<u>11.680,00 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld 2015/2016	11.370,00 €
Geschäftsausgaben	210,00 €
Rücklagenzuführung	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am 31.03.2016	<u>100,00 €</u>
Gesamtausgaben	<u>11.680,00 €</u>

c) Rücklagenbestand

voraussichtlicher Bestand am 31.03.2017	<u>970,00 €</u>
---	-----------------

Neuenrade-Blintrop, 05.04.2016

Festgestellt:

gez.
(Wilhelm Tusch)
Jagdvorseher

gez.
(Lambert Cormann)
1. Beisitzer

gez.
(Anton Sasse)
2. Beisitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.